

Satzungsentwurf für den Kameradenkreis der Gebirgstruppe e. V.

(Stand:23.08.2011)

§ 1 Name/Sitz

- 1.1** Der Verein wurde 1951 gegründet, ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. VR 5180 eingetragen, führt den Namen
Kameradenkreis der Gebirgstruppe e. V.
- nachfolgend als „Kameradenkreis“ bezeichnet - und hat seinen Sitz in München.
- 1.2** Die am 26.10.2002 beschlossene Satzung wird neu gefasst.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1** Der Kameradenkreis ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Angehörigen und Freunde der Gebirgstruppe von einst und jetzt.
Er dient dem Gemeinwohl dadurch, dass er die staatsbürgerliche Verantwortung und das Geschichtsbewusstsein fördert und so zur Völkerverständigung und zum Erhalt von Frieden und Freiheit beiträgt.
- 2.2** Ziele und Aufgaben des Kameradenkreises sind insbesondere:
- Betreuung ehemaliger und aktiver Soldaten sowie Reservisten der Gebirgstruppe,
 - Beratung über mit dem Soldatenstand zusammenhängende Fragen,
 - das Andenken an die Gefallenen und Toten der Gebirgstruppe in Ehren zu halten,
 - Errichtung, Instandhaltung und Pflege von Gedenkstätten der Gebirgstruppe,
 - Förderung und Unterstützung der Kriegsgräberfürsorge,
 - Völkerverständigung als Grundlage für die Erhaltung von Frieden und Freiheit und die Förderung der Menschenrechte,
 - Förderung der Volksbildung durch Wahrung und Überlieferung der Geschichte und Tradition der Gebirgstruppe,
 - Förderung des Schutzes der Bergwelt.
- 2.3** Der Kameradenkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Gemeinnützige Zwecke in diesem Sinne sind die Soldaten- und Reservistenbetreuung, die Wahrung des Andenkens an die Kriegsoffer, - hinterbliebenen und - beschädigten einschließlich der Errichtung und Erhaltung von Ehrenmalen und Gedenkstätten, die Völkerverständigung, die Volks- und Berufsbildung und der Schutz der Bergwelt.
- 2.4** Der Kameradenkreis bekennt sich zum freiheitlich - demokratischen Rechtsstaat.
Er ist überörtlich und überkonfessionell tätig. Er ist parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Verwirklichung der Satzungszwecke

- 3.1** Der Satzungszweck wird durch die nachfolgend beschriebene Tätigkeiten und Aktivitäten verwirklicht.

- 3.2** Betreuungsmaßnahmen, u.a.:
- Durchführung von Großveranstaltungen, z. B. der Gedenkfeier am Hohen Brendten, sowie sonstigen nationalen und internationalen Gedenkfeiern,
 - Beschaffung und Weitergabe von Informationen über die Gebirgstruppe,
 - Bereitstellung sicherheitspolitischer Grundlagenmaterials,
 - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, z. B. des Bundesschiessens und des Langlaufwettbewerbs um den Edelweißpokal - auch mit internationaler Beteiligung,
 - Durchführung von militär - historischen Veranstaltungen,
 - Organisation von Bergveranstaltungen.
- 3.3** Beratungsmaßnahmen, u.a.:
- Abhaltung von oder Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen, z. B. durch Teilnahme am Kongress der „Internationalen Föderation der Gebirgssoldaten“ (IFMS) und an sicherheitspolitischen Veranstaltungen der ARST (Arbeitsgemeinschaft der Reservisten -, Soldaten - und Traditionsverbände e.V.),
 - Zusammenarbeit mit der aktiven Gebirgstruppe,
 - Historische Hinweise zur Gebirgstruppe aus dem Archiv „Deutsche Gebirgstruppe“, kolloziert mit dem Bayerischen Armeemuseum in Ingolstadt.
- 3.4** Gedenkstätten/Gedenkfeiern, u.a.:
- Errichtung, Instandhaltung und Pflege von Gedenkstätten, insbesondere der zentralen Gedenkstätte der Gebirgstruppe am Hohen Brendten bei Mittenwald,
 - Durchführung von Gedenkfeiern im In - und Ausland - auch in Verbindung mit ausländischen Gebirgssoldaten -, um das Andenken an die Gefallenen, Vermissten und Toten der Gebirgstruppe länderübergreifend in Ehren zu halten.
- 3.5** Kriegsgräberfürsorge, u.a.:
- Mithilfe bei der Suche und Registrierung von Gräbern und Klärung des Schicksals von Vermissten in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz (DRK),
 - Einsatz bei Sammlungen zugunsten der Kriegsgräberfürsorge,
 - Unterstützung des „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.“ zur Erhaltung von Gedenkstätten - auch mit finanziellen Zuwendungen.
- 3.6** Soziales Engagement, u.a.
- Fürsorge für die Hinterbliebenen deutscher Gebirgssoldaten,
 - Unterstützung für das „Sozialwerk der Gebirgstruppe e.V.“,
 - Unterstützung von humanitären Projekten der Gebirgstruppe bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr.
- 3.7** Völkerverständigung, u.a.:
- Informationsaustausch und gemeinsame Veranstaltungen mit Gebirgssoldaten verbündeter oder befreundeter Nationen,
 - Mitarbeit in und Unterstützung der „Internationalen Föderation der Gebirgssoldaten“ (IFMS),
 - Pflege der Kameradschaft mit aktiven und ehemaligen Soldaten von verbündeten oder befreundeten Nationen.
- 3.8** Förderung der Volksbildung, u.a.:
- Veröffentlichungen zu historischen, militärpolitischen und sicherheitspolitischen Fragen in der vereinseigenen Zeitschrift „Die Gebirgstruppe“ und anderen Publikationen,
 - Sammlung und Auswertung von Dokumenten und Unterhalten des Archivs „Deutsche Gebirgstruppe“,

- Unterstützung der Stiftung „Deutsche Gebirgstruppe e. V.“ im Bayerischen Armeemuseum in Ingolstadt durch Bereitstellung von Ausstellungsstücken, Museumsgeschäft, Schriftgut und Beratertätigkeit,
 - Wahrung und Überlieferung der Tradition der Gebirgstruppe.
- 3.9** Schutz der Bergwelt, u.a.:
- Durchführung von geführten Bergtouren und Wanderungen, dabei Vermittlung von Kenntnissen zum Schutz der Bergwelt,
 - Beteiligung bei der Durchführung von Reinigungsaktionen.
- 3.10** Zeitschrift „Die Gebirgstruppe“, u.a.
- aktuelle Stellungnahmen zu allen Themen des Vereinszweckes, um das Wissen und die Zusammengehörigkeit der Mitglieder zu fördern und zu verstärken,
 - Veröffentlichung von Beiträgen zur Geschichte der Gebirgstruppe seit ihrer Gründung im Jahre 1915,
 - Veröffentlichung von Beiträgen über die Ausbildung der Gebirgstruppe der Bundeswehr im Friedensdienst und ihren Einsatz im Ausland,
 - Berichte über die Weiterentwicklung der Führungs - und Einsatzgrundsätze sowie der Ausrüstung der Gebirgstruppe der Bundeswehr.
- 3.11** Zusammenarbeit mit Verbänden gleicher Zweckbestimmung, u.a.
- Informationsaustausch, gemeinsame Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen und Verbänden, die eine ähnliche gemeinnützige Zielsetzung wie der Kameradenkreis verfolgen, insbesondere im Bereich der Völkerverständigung,

§ 4 Selbstlosigkeit

- 4.1.** Der Kameradenkreis ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 4.2** Die durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebrauchten Mittel des Kameradenkreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und nicht für Zuwendungen an Mitglieder verwendet werden.
Keine Person darf durch dem Zweck des Kameradenkreises widersprechende Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.3** Tätigkeiten für den Kameradenkreis sind grundsätzlich ehrenamtlich. Ehrenamtlich tätigen Personen kann im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Regelung bei nachgewiesenen Auslagen eine Vergütung in angemessener Höhe gewährt werden (§ 181 BGB findet insoweit keine Anwendung).
- 4.4** Wenn Mitglieder neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit haupt - oder nebenberuflich für den Kameradenkreis tätig sind, regelt sich die Vergütung nach dem Arbeitsvertrag.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1** Der Kameradenkreis besteht aus Einzelmitgliedern.
- 5.2** Ordentliches Mitglied im Kameradenkreis kann jede Person werden, die Zweck und Aufgaben des Kameradenkreises gem. § 2 dieser Satzung unterstützt. Dazu gehören insbesondere alle Angehörigen der Gebirgstruppe von einst und jetzt sowie deren Familienmitglieder und Hinterbliebene und alle anderen aktiven und ehemaligen Soldaten und Angehörigen der Bundeswehr.

5.3 Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen kann jederzeit beantragt und erworben werden durch

- einen schriftlichen Aufnahmeantrag,
- Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand und
- Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

Die Entscheidung über Genehmigung oder Ablehnung eines Antrags trifft der Vorstand; sie wird nicht begründet, ist unanfechtbar und wird dem Antragsteller und ggf. der entsprechenden Kameradschaft schriftlich mitgeteilt. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Kameradenkreises.

5.4 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Person, die den Kameradenkreis in besonders anerkennenswerter Weise unterstützt und gefördert hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

Ebenso kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ehemalige Präsidenten zu Ehrenpräsidenten ernennen, wenn sie den Kameradenkreis in hervorragender Weise repräsentiert haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch

- den Tod des Mitgliedes,
- Austritt aus dem Kameradenkreis oder
- Ausschluss aus dem Kameradenkreis.

6.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat und Ausschluss einer Beitragsrückzahlung zulässig.

6.3 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Kameradenkreis ausgeschlossen werden. Dieser ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied mit seinem Verhalten gegen Zweck und Aufgaben des Kameradenkreises grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen hat oder seine weitere Mitgliedschaft dem Ansehen und den Interessen des Kameradenkreises Schaden zufügt.

Nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses über einen beabsichtigten Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Ein dennoch erfolgender Ausschlussbeschluss durch den Vorstand wird dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt.

Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet dann endgültig die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, in der sich der Betroffene noch einmal mündlich äußern kann. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

6.4 Bei beabsichtigter Aberkennung von Zugehörigkeits-, Verdienst- und Treueabzeichen des Vereins ist gem. § 6.3 zu verfahren.

6.5 Ein Ausschließungsgrund liegt auch vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag ganz oder teilweise im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt abweichend von § 6.3 automatisch durch Streichen in der Mitgliederdatei zu Beginn des nächsten Vereinsjahres. Davon ist der Betroffene und ggf. seine Kameradschaft zu verständigen.

- 6.6** Mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte eines ehemaligen Mitglieds, einschließlich des Rechts, vom Verein erworbene oder verliehene Abzeichen zu tragen. Ein ausgeschiedenes Mitglied kann aus seiner früheren Mitgliedschaft keine Forderungen gegen den Verein geltend machen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 7.1** Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit bestimmt. Der Vorstand wird ermächtigt, für bestimmte Fälle Ermäßigungen zu gewähren.
- 7.2** Der Mitgliedsbeitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres - d. h.: zum 01.01. - , spätestens bis zum 31.03. des Jahres unaufgefordert zu entrichten.
- 7.3** Nach Zahlung des Mitgliedsbeitrags erhält das Mitglied die Zeitschrift des Kameradenkreises „Die Gebirgstruppe“.

§ 8 Kameradschaften

- 8.1** Einzelmitglieder können sich zu Kameradschaften zusammenschließen, die die gemeinsamen Ziele gem. dieser Satzung und ihr sonstiges Vereinsleben verwirklichen.
- 8.2** Die Kameradschaften wirken bei der Betreuung der Mitglieder und der Umsetzung der Ziele des Kameradenkreises vor Ort mit und arbeiten dazu eng mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle des Kameradenkreises zusammen.
- 8.3** Der Kameradenkreis kann gemeinnützige Aktivitäten der Kameradschaften, wenn sie den Grundsätzen der §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung entsprechen, unterstützen. Eine finanzielle Unterstützung ist nur dann möglich, wenn die Steuerbegünstigung des Vorhabens nachgewiesen wird, Finanzmittel rechtzeitig vor der Planung beantragt wurden, das Vorhaben überregional durchgeführt wird und ein besonderes, übergeordnetes Interesse des Kameradenkreises vorliegt.

§ 9 Organe des Kameradenkreises

Organe des Kameradenkreises sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1.** Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller erschienenen Mitglieder des Kameradenkreises. Sie ist das oberste Organ des Kameradenkreises.
- 10.2.** Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen,
 - Wahl und Abwahl des Vorstands (§§ 12.1 und 12.2),
 - Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer (§ 16.4),
 - Wahl der Mitglieder des Verleihungsausschusses (§ 14),
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder (§ 10.5),
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags (§ 7.1),
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands (§ 13.2),

- Entgegennahme der Rechnungslegung (Jahresabschlussbericht des Schatzmeisters gem. §§ 13.2 und 16.2),
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und deren Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands (§ 16.4),
 - Entlastung des Vorstands (§ 16.4),
 - Beschlussfassung über Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft (§ 5.4),
 - endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 6.3),
 - endgültige Beschlussfassung über die Aberkennung von Abzeichen und Ehrenzeichen des Vereins (§§ 6.3 und 6.4),
 - Beschlussfassung über eine Fusion oder die Auflösung des Vereins (§ 17).
- 10.3** Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich einmal einzuberufen. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand festgelegt und in der Zeitschrift „Die Gebirgstruppe“ zeitgerecht veröffentlicht. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
- Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Einladung in der Mitgliederzeitschrift des Kameradenkreises „Die Gebirgstruppe“ rechtzeitig veröffentlicht wurde.
- 10.4** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder, wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich mit Begründung und unter Angabe der Tagesordnung verlangt, einzuberufen. Die Einladung hat gem. § 10.3 zu erfolgen.
- 10.5** Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand schriftlich 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung eine bereits schon veröffentlichte Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- Über die Zulassung von nicht fristgemäß eingegangenen Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Vorstand.

§ 11 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 11.1** Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, einem Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied als Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus und kann z. B. die Redezeit begrenzen, zu einem bestimmten Zeitpunkt die Rednerliste schließen oder einen Versammlungsteilnehmer wegen Störens aus dem Saal verweisen.
- 11.2** Bei Wahlen wird durch den Vorstand die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion einem Mitglied als Wahlleiter übertragen. Einzelheiten regelt die vom Vorstand erlassene „Ordnung für die Wahlen“.
- 11.3** Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt und nicht übertragen werden.
- 11.4** Die Form der Abstimmung über Anträge regelt der Versammlungsleiter. Sie kann durch mündliche oder schriftliche Abstimmung, Blockwahl, Abstimmung per Akklamation oder Handzeichen erfolgen.
- 11.5** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst grundsätzlich Beschlüsse - ausgenommen Beschlüsse gem. § 17 - mit einfacher Mehrheit der Mitglieder, die sich mit Ja - oder Nein - Stimme an der Abstimmung beteiligt haben.

Stimmenthaltungen werden bei der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten des Kameradenkreises.

11.6 Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es muss mindestens folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder,
- Inhalt - wenn nötig, auch den genauen Wortlaut - der gefassten Beschlüsse,
- Abstimmungsergebnisse mit genauer Zahl,
- Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters.

Zusätzlich sollte die Tagesordnung und die Art der Abstimmungen aufgenommen werden. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

Jeweils eine Ausfertigung des Protokolls erhalten der Präsident und der Geschäftsführer für die Akten. Eine weitere Verteilung bedarf der Zustimmung des Präsidenten.

§ 12 Der Vorstand

12.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem Präsidenten,
- dem 1. Vizepräsidenten und
- dem 2. Vizepräsidenten.

Diese drei Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei Vorstandsmitglieder handeln gemeinschaftlich. Sie sind für die Geschäftsführung und die Einberufung der Mitgliederversammlung verantwortlich.

12.2 Zum Vorstand gehören darüber hinaus als stimmberechtigte Mitglieder:

- Schriftführer,
- Schatzmeister,
- nationaler Sekretär der Internationalen Föderation der Gebirgssoldaten (IFMS),
- zwei Beisitzer.

12.3 Der Präsident kann bei Bedarf weitere nicht stimmberechtigte Personen zur Teilnahme einladen.

12.4 Der Vorsitzende des Ältestenrates gem. § 15, die Ehrenpräsidenten des Kameradenkreises und der Geschäftsführer können an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

12.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, d. h. bis zur übernächsten Mitgliederversammlung, gewählt, und bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, oder bis zum Zeitpunkt einer Abwahl aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung.

12.6 Ein Vorstandsmitglied kann nach Entscheidung des Präsidenten ein weiteres Vorstandsamt in Personalunion wahrnehmen, falls sich hierfür kein Kandidat zur Verfügung stellt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds außerhalb seiner Wahlperiode regelt der Präsident die kommissarische Wahrnehmung seiner Aufgaben durch ein anderes Vorstandsmitglied oder ein dann auch im Vorstand stimmberechtigtes Mitglied des Kameradenkreises.

§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

- 13.1** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Kameradenkreises zuständig, soweit sie nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Kameradenkreises zugewiesen sind. Der Präsident führt den Kameradenkreis. Seine Aufgaben bzw. Befugnisse und die der anderen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der vom Vorstand erlassenen „Geschäftsordnung für den Vorstand“.
- 13.2** Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Führung des Vereins nach innen und außen (§12.1),
 - gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Kameradenkreises (§ 12.1),
 - laufende Geschäftsführung des Kameradenkreises und Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 10.3),
 - Abgabe eines Rechenschaftsberichts (§ 10.2),
 - Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluss, Steuererklärung, Erstellung des Jahresberichts gem. §§ 10.2 und 16.3),
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 10.2),
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 6.3)
 - Beschlussfassung über die Aberkennung von Abzeichen des Kameradenkreises (§§ 6.3 und 6.4),
 - Erlass von Ordnungen und Regelungen, die er für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Vereins für erforderlich hält.
- 13.3** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten oder dessen Vertreter einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei des eigentlichen Vorstands gem. § 26 BGB. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die des Präsidenten.
- 13.4** Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten zu genehmigen und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Es wird jedem Vorstandsmitglied und den Ehrenpräsidenten sowie weiteren Personen nach Maßgabe des Präsidenten ausschließlich zur persönlichen Verwendung zugeschickt.
- 13.5** Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, soweit gesetzlich und satzungsmäßig zulässig, ganz oder zum Teil auf den Geschäftsführer übertragen. Einzelheiten enthalten die vom Vorstand erlassenen „Richtlinien für den Geschäftsführer“.
- Für die redaktionelle Bearbeitung der Mitgliederzeitschrift „Die Gebirgstruppe“ bestimmt bzw. stellt der Vorstand einen Redakteur ein, der in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten für den Inhalt und den rechtzeitigen Druck der Zeitschrift verantwortlich zeichnet. Seine Aufgaben werden im Einzelnen durch den Präsidenten festgelegt.
- Für die fachgerechte Planung von sportlichen Veranstaltungen und zur Unterstützung der durchführenden Kameradschaften kann der Vorstand ein sachkundiges Mitglied als Sportreferenten benennen, der insbesondere für die Beachtung der jeweiligen Durchführungsbestimmungen der Wettbewerbe des Kameradenkreises verantwortlich ist. Der Vorstand erlässt unter Federführung des Sportreferenten die „Ordnung für das Bundesschießen“ und die „Ordnung für den Edelweißpokal“.
- Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Vereins oder für spezielle Aufgaben kann der Vorstand zusätzliches Personal - auch zeitlich befristet - einstellen.

§ 14 Verleihungsausschuss

Der Verleihungsausschuss entscheidet nach der „Ordnung für die Abzeichen und ihre Verleihung“ über die Verleihung von Verdienstabzeichen des Kameradenkreises und macht dem Vorstand einen Vorschlag bei einer beabsichtigten Aberkennung von Zugehörigkeits-, Verdienst- und Treueabzeichen. Er wird vom Präsidenten geleitet, seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Einzelheiten enthält die vom Vorstand erlassene „Ordnung für den Verleihungsausschuss“.

§ 15 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus den Vorsitzenden/Kameradschaftsältesten aller Kameradschaften und dem Präsidenten des Kameradenkreises. Er hat die Aufgabe, die Belange der Mitglieder in den Kameradschaften nachhaltig in die Vereinsarbeit einzubringen. Der Ältestenrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Ehrenpräsidenten können an den Sitzungen teilnehmen. Einzelheiten enthält die vom Vorstand erlassene „Ordnung für den Ältestenrat“.

§ 16 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- 16.1** Das Geschäftsjahr für die Jahresabrechnung ist das Kalenderjahr.
- 16.2** Die Rechnungslegung in den Bereichen Rechnungswesen und Jahresabschluss erfolgt nach ertragssteuerlichen Regeln, soweit nicht vereins-, handels- oder gemeinnützigkeitsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen. Die Rechnungslegung ist im 1. Quartal des folgenden Kalenderjahres von den Kassenprüfern zu prüfen.
- 16.3** Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung vom Schatzmeister vorzutragen. Er ist in Form einer Vermögensübersicht samt Ergebnisrechnung zu erstellen, diese - soweit gesetzlich zulässig - in Form einer Einnahmen- / Ausgaben- Überschussrechnung. Der Jahresabschluss ist mit einem Erläuterungsteil zu versehen.
- 16.4** Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die für den Vorstand geltende Amtsdauer. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und haben die Aufgabe, die Rechnungslegung des Vorstandes einschließlich des erstellten Jahresabschlusses auf die Vereinbarkeit mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung mit der Empfehlung, den Vorstand zu entlasten bzw. nicht zu entlasten, vorzutragen.

§ 17 Auflösung oder Fusion

- 17.1** Die Auflösung des Kameradenkreises kann bei Wegfall der Gemeinnützigkeit und der damit verbundenen Steuerbegünstigung oder Verlust der Rechtsfähigkeit nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck vom Vorstand einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 - Mehrheit der mit Ja oder Nein stimmenden, anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Versammlung nichts Anderes beschließt, sind Präsident und beide Vizepräsidenten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- 17.2** Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins gemäß eines einfachen Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung an eine juristische Person oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung des Vermögens für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke entsprechend der ursprünglichen Zielsetzung des Kameradenkreises.
- 17.3** Eine Fusion des Kameradenkreises mit einem anderen ebenfalls gemeinnützigen, steuerbegünstigten Verein bedarf einer 2/3 - Mehrheit der mit Ja oder Nein stimmenden, bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Eine vorherige Abstimmung mit dem Finanzamt bezüglich des Vermögens des Kameradenkreises ist durch den Vorstand durchzuführen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt ab dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister. Die bisherigen Funktionsträger des Vereins bleiben im Amt, bis die ersten Wahlen nach dieser Satzung durchgeführt sind.

München, . .2011

Manfred Benkel
Präsident Kameradenkreis der Gebirgstruppe e.V.